

Rundschreiben vom 12. Oktober 2026

Umgang mit Obergrenzen –
Förderrichtlinie IGF vom 15.09.2026

Rundschreiben an alle Forschungsvereinigungen der IGF (auch zur Weiterleitung an die Forschungseinrichtungen)

Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der IGF-Forschungsvereinigungen,

in Ergänzung zu unserer Information vom 23.09.2026 über die Verlängerung der IGF-Förderlinie und der damit ab dem 01.01.2027 geltenden Änderungen möchten wir Sie hiermit über die Anwendbarkeit der neuen Fördersätze informieren. Die in der Richtlinie genannten Obergrenzen bei Anträgen auf Begutachtung können ab sofort Anwendung finden, da die Entscheidung über diese Anträge in 2027 stattfinden wird.

Dies bedeutet, dass

- bei Vorhaben mit einer Forschungseinrichtung bis zu 320.000 Euro,
- bei Vorhaben mit zwei beteiligten Forschungseinrichtungen bis zu 560.000 Euro (jeweils bis zu 280.000 Euro pro Forschungseinrichtung) und
- bei Vorhaben mit drei beteiligten Forschungseinrichtungen – wie bisher – bis zu 750.000 Euro (maximal 250.000 Euro je Forschungseinrichtung)

beantragt werden können.

Bitte beachten Sie, dass bei bereits begutachteten oder sich in der Begutachtung befindlichen Anträgen eine nachträgliche Anpassung an die neuen Obergrenzen grundsätzlich nicht möglich ist, da das Votum der Gutachtergruppe auch die Angemessenheit der beantragten Mittel umfasst.

Bei Anträgen, die einmalig wieder vorgelegt werden können (d.h. bei nicht befürworteten oder zurückgezogenen Anträgen), dürfen die neuen Obergrenzen verwendet werden. Für die inhaltliche Erweiterung des Projekts ist wie bei allen Änderungen die Vorhabenbeschreibung zu ergänzen und eine Markierung der Änderungen notwendig. Sie müssen hierbei auch einen ggf. neuen Mehrbedarf gesondert begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Judith Hellhake Dr.-Ing. Christian Steinberg

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.